

immanente Trinität identisch sind und diese durch jene geoffenbart ist. Schließlich sei auch noch die Christologie erwähnt. Die Christologie des Punktes Omega (Teilhard de Chardin) versucht ja, die Idee des Gottmenschen verständlich zu machen. „Es gibt somit eine transzendente Christologie, die das Wesen des Gottmenschen ‚spekulativ‘ entwirft auf die geschichtliche Erfahrung des Gottmenschen in Jesus hin und von ihr her“ (1336). Überblickt man die vier (eben gegebenen) Beispiele, so springt freilich ein Doppeltes in die Augen. Zum einen wird der Begriff „transzendental“ sehr analog verwendet; häufig meint T. nichts anderes als eine Theologie, in der (philosophisch) gedacht wird. Zum andern ist die transzendente Deduktion einer theologischen Tatsache immer die geschichtlich nachträgliche Reflexion auf Erfahrung und Offenbarung. Daß die T., die Rahner hier skizziert, ihre Schwierigkeiten hat und haben wird, muß nicht noch eigens betont werden. Man vergleiche dazu Th. Pröpfer/M. Striet, *Transzendentaltheologie*, in: ³LThK X (2001) 188–190.

Eine persönliche Bemerkung zum Schluß. Als ich von 1964–1968 Theologie studierte, waren an unserer Fakultät die drei Lehrstühle für Dogmatik nicht gerade glänzend besetzt. Dennoch mußten wir natürlich für das große Schlußexamen unsere 180 Thesen vorbereiten. Für die Sentenzen, den Schriftbeweis und das Lehramt gaben die Vorlesungen und die Nachschriften meist genügend her; es „haperte“ aber bei der Rubrik „*ratio theologica*“. In dieser Schwierigkeit habe ich die jeweils entsprechenden Artikel von K. Rahner im LThK und im KThW studiert, exzerpiert und z. T. (für das Examen) auswendig gelernt. Damals bin ich ein treuer Leser von Rahner geworden und bis heute geblieben.

R. SEBOTT S. J.

RAHNER, KARL, *Sämtliche Werke* 27: Einheit in Vielfalt. Schriften zur Ökumenischen Theologie. Bearbeitet von Karl Kardinal Lehmann und Albert Raffelt. Freiburg i. Br.: Herder 2002. XXV/531 S., ISBN 3-451-23727-X.

Karl Rahners Beschäftigung mit ökumenischer Theologie im expliziten Sinn ist erst nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil greifbar geworden. Das macht das vorliegende Werk, das ich hier kurz vorstellen möchte, sehr deutlich. Rechnet man den Editionsbericht (IX–XXV) und den Anhang (487–531) ab, so hat das Buch die folgenden fünf Teile: Teil A: Frühere Texte (1–38), Teil B: Vorträge und Aufsätze (39–219), Teil C: Monographien (221–453), Teil D: Interviews (455–479), Teil E: Gebet (481–484). Ich möchte hier nur den Inhalt der drei Monographien (also Teil C) andeuten. Die erste Monographie (Vorfragen zu einem ökumenischen Amtsverständnis, 223–285) geht von dem Gedankenexperiment aus, daß Christen nach Sibirien verbannt sind, keinen Priester haben, aber die heilige Messe feiern möchten. Zu diesem Problem fragt ein evangelischer Theologe: „Und nun sagen Sie: Können diese Leute wirklich nicht miteinander das Abendmahl des Herrn feiern? Glauben Sie im Ernst, daß Gott in diesem Fall sagen wird: Ihr armen, einsamen, von aller Welt verlassen Christen, die ihr an der Passion meines Sohnes in bitterster Weise *real* teilnehmen müßt, es tut mir schrecklich leid, aber ich kann euch nicht helfen, es gibt ein Gesetz *iuris divini*, wonach das Abendmahl Jesu nur mit einem ordinierten Priester als Vorsteher gefeiert werden kann; da kann ich auch nichts machen“ (227f.). Daß der wirkliche Gott, dem Rahner freilich ein wenig „nachhilft“, so *nicht* antworten wird, kann man sich, wenn man den Innsbrucker Theologen etwas kennt, schon denken. Rahner geht bei seinen Überlegungen davon aus, daß das positive (also gesetzte) Recht in der Kirche noch einmal unterfangen ist von einem „Urrecht“, so wie die einzelnen Sakramente in der Kirche unterfangen sind von einem Ursakrament. „Kann man sich nicht ein Rechtssubjekt Kirche denken, das der eigentlich vollendeten hierarchischen Verfassung der Kirche im katholischen Sinne noch vorausliegt, auch wenn es sich in diese konkrete Verfassung legitim hineinkonkretisiert hat und auch so ‚an sich‘ für alle verpflichtend ist? Kann man sich nicht denken, daß von diesem ursprünglicheren Wesen, das ja auch das Papsttum tragen und auch ihm gegenüber wenigstens in bestimmten Fällen auch rechtlich aktiv werden muß, stillschweigend auch andere Rechtssetzungen ausgehen, ausgehen können und wegen des Heilswillens Gottes allen Menschen gegenüber unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Situationen ausgehen müssen, ohne daß dadurch jene Konkretheit dieses Wesens der Kir-

che gelegnet werden muß, in die hinein sich dieses Wesen in Raum und Zeit wesensgemäß entfaltet hat?“ (246). – Bei der zweiten Monographie (Einigung der Kirchen – reale Möglichkeit, 286–396), die zusammen mit Heinrich Fries geschrieben wurde (zur Aufteilung der Kommentare vgl. 291), möchte ich nur auf die These VIII (383–395) eingehen, die folgendermaßen lautet: „Zwischen den einzelnen Teilkirchen [gemeint sind die einzelnen christlichen Konfessionen] besteht Kanzel- und Altargemeinschaft“ (383). Diese These klingt freilich recht absolut und kategorisch. In Wirklichkeit wird sie am Schluß präzisiert (und so teilweise zurückgenommen). „Wenn nach dem bisher in dieser These Gesagten eine Kanzel- und Altargemeinschaft, wenn auch noch nicht allgemein durchführbar, doch schon sehr nahe liegt und in bestimmten Fällen schon realisiert werden kann, obwohl die Kirchen noch getrennt und ihre Liturgien verschieden sind, dann ist es eigentlich selbstverständlich, daß sie nach ihrem Zusammentreten als Teilkirchen der einen Kirche eine volle Kanzel- und Altargemeinschaft haben können und sollen, ohne deshalb die Verschiedenheiten ihrer Liturgien einfach abzuschaffen oder in der lateinischen Liturgie aufgehen zu lassen. Viele der schon erwähnten Einzelheiten, die als Voraussetzungen der Durchführung der Altargemeinschaft schon vor der vollen Einigung genannt wurden, können dann auch für die Altargemeinschaft nach der Einigung gelten“ (395). – Die dritte Monographie (Heil von den Juden? Ein Gespräch zwischen Pinchas Lapide und Karl Rahner, 397–453) nimmt ihren Ausgang (vgl. 398) von Vat. II NA 4: „Nichtsdestoweniger sind die Juden nach dem Zeugnis der Apostel immer noch von Gott geliebt wie der Väter willen; sind doch seine Gnadengaben und seine Berufung unwiderruflich.“ Insgesamt verläuft das Gespräch in eher „konservativen“ [das Wort ist hier positiv gemeint] Bahnen und bringt keine „spektakulären“ Ergebnisse. Als Fazit mag das gelten, was Rahner betont: „Für mich, aber doch auch für Paulus, sind Sie und Ihre Frau ebenso wie ich erlöst durch Jesus Christus. Ob das ein Jude heute akzeptiert oder nicht, ob er es schuldig oder unschuldig (was selbstverständlich möglich ist und meist gegeben sein wird) nicht akzeptiert, das ist natürlich eine andere Frage. Für mich als katholischen Christen ist es einfach selbstverständlich und gilt auch nach Paulus für die Juden: Alle haben gesündigt und bedürfen der vergebenden Gnade Gottes, die uns irreversibel und geschichtlich eindeutig durch den Juden Jesus von Nazareth in seinem Kreuz und seiner Auferstehung zugesagt ist. Aber eben nicht nur uns Heiden, sondern auch euch Juden“ (401). – Der Rez. ist Kanonist. Vielleicht hat ihm deshalb von den drei (eben kurz dargestellten) Monographien Rahners die erste (*Vorfragen* zu einem ökumenischen Amtsverständnis) am besten gefallen. Das soll etwas näher erläutert werden. In der (katholischen) Kanonistik wird die Grundlegung der Normen noch immer stiefmütterlich behandelt. Diese Vernachlässigung hängt wesentlich damit zusammen, daß der Kirchenrechtler einen eigenen Codex des kanonischen Rechtes hat (früher den CIC/1917, heute den CIC/1983 bzw. den CCEO/1990), der ihm die Begründung der einzelnen Normen abzunehmen scheint. Alles stürzt sich auf das Gesetzbuch und glaubt, mit ihm allein auskommen zu können. Daß ein solches Verhalten letztlich zu einem kirchlichen Rechtspositivismus führt, scheint nicht allen Beteiligten klar zu sein. Hier tut sich dann auch ein Widerspruch auf, insofern die katholische Kirche diesen Positivismus (mit Hinweis auf das Naturrecht) im Staat bekämpft, ihn aber in den eigenen Reihen duldet, ja bisweilen sogar kultiviert. In Wahrheit sollte und dürfte für den Kirchenrechtler der CIC nicht die alleinige Erkenntnisquelle sein, sondern der Kanonist sollte und müßte die (kirchenrechtlichen) Normen aus der Hl. Schrift und von der Dogmatik her begründen. Und hier trifft nun der Kirchenjurist auf das, was Rahner „Vorfragen“ (zu Recht und Amt) nennt. Bei diesem Aufbau einer „Fundamentalkanonistik“ habe ich viel von Rahner gelernt. Es mag ja sein, daß dessen Überlegungen bisweilen ein wenig eine „Fahrt ins Blaue“ (224) sind. Aber wenn es uns in der Kanonistik nicht gelingen sollte, die oft festgefühten traditionellen Denkschemata zu verlassen, dann werden wir den Menschen unsere Werte und Normen nur schwer plausibel machen können. – Zum Schluß soll noch die mustergültige Bearbeitung des vorliegenden Bds. gelobt werden. Die Hauptarbeit steckt wohl im Editionsbericht (IX–XXV) und in den „editorischen Anmerkungen“ (487–517).

R. SEBOTT S. J.